

Neufestsetzung des Feuerwehropflichtersatzes

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Vorlage Nr. 265 in Anwesenheit von Herrn Stadtrat Hegglin, bei zwei entschuldigtem Absenzen, durchberaten. Wie aus dem stadträtlichen Bericht ersichtlich ist, geht der Einzug der Kantons- und Gemeindesteuern ab 1.1.72 von den Gemeinden auf den Kanton über, der den Steuerbezug in Zukunft auf der ganzen Linie mittels seiner elektronischen Datenverarbeitungsanlage vornehmen wird.

Der Feuerwehropflichtersatz war bis jetzt gemeindlich geregelt und es bestanden infolgedessen verschiedene Systeme.

Die Zentralisierung des Steuereinzuges beim Kanton bedingt nun zum Teil aus technischen, zum Teil aus Rationalisierungsgründen eine gewisse Vereinheitlichung des Systems. Als Änderungen gegenüber dem bisherigen Reglement ergeben sich eine Erhöhung der Personalsteuer von Fr. 6.-- auf Fr. 10.--, die Vereinheitlichung der Zuschlagsteuer auf 3% des steuerbaren Nettoeinkommens, sowie der Wegfall der Staffelung der Steuer zwischen Auszugs- und Landwehralter. Die Höchstbelastung bleibt wie bisher bei Fr. 50.-- pro Jahr. Die Erhöhung hält sich in einem bescheidenen Rahmen und bringt dementsprechend auch einen bescheidenen Mehrertrag des Pflichtersatzes (siehe Voranschlag Kto. 620-61.25). Andererseits steigen auch die Aufwendungen für das Feuerwehrowesen dauernd und die Beanspruchung der Feuerwehrowerdienstleistenden ist in den letzten Jahren intensiver geworden.

Aus diesen Ueberlegungen heraus beantragt die Kommission einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Zug, den 6. Dezember 1971

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: Dr. J. Niederberger